



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juli 2025
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2025/0136(NLE)
2024/0150(NLE)

11361/25
ADD 1

LIMITE

TELECOM 239
CYBER 208

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Erklärungen der Europäischen Union

1. Erklärung der Europäischen Union zum Anwendungsbereich in Bezug auf private Akteure gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens

Unter Hinweis auf die Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens, Risiken und Auswirkungen, die sich aus Tätigkeiten privater Akteure im Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz ergeben, soweit diese nicht unter den Buchstaben a der genannten Bestimmung fallen, in einer Weise zu behandeln, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens im Einklang steht, erklärt die Union, dass sie die in den Kapiteln II bis VI des Übereinkommens festgelegten Grundsätze und Pflichten auf Tätigkeiten privater Akteure, die Systeme künstlicher Intelligenz in der Europäischen Union in Verkehr bringen, bereitstellen und verwenden, dadurch anwenden wird, dass sie die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 („Verordnung über künstliche Intelligenz“) durchführt. Zudem können andere einschlägige Bestimmungen des Unionsrechts für diese Tätigkeiten gelten und zur Umsetzung der Grundsätze und Verpflichtungen des Übereinkommens beitragen.

2. Erklärung der Europäischen Union zum räumlichen Geltungsbereich gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens

Gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Union, dass hinsichtlich der Zuständigkeit der Union das Rahmenübereinkommen über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit für die Gebiete gelten soll, in denen die EU-Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union und unter den unter anderem in Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Bedingungen angewandt werden.